

04.07.91

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,
Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen -

Punkt 12 a) der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 7 Nr. 6 (§ 143 Abs. 2 Nr. 3 SGG)

In Artikel 7 Nr. 6 ist § 143 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt
zu fassen:

"3. gegen das angefochtene Urteil in tatsächlicher
oder rechtlicher Hinsicht nicht unerhebliche
Bedenken bestehen oder"

Als Folge ist im 2. Teil der Begründung zu Artikel 7
"Zu Nummer 6 (§§ 143, 144 SGG)"

a) Absatz 5 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Zulassungsgründe entsprechen im wesentlichen
denjenigen des § 141 Abs. 2 des Entwurfs einer
WvPO (BT-Drs. 10/3437) und Nr. 13 der Stellungnahme
des Bundesrates zum Entwurf einer 4. VwGOÄndG
(BT-Drs. 11/7030 S. 46 f. § 124 VwGO)."

b) Absatz 6 wie folgt zu fassen:

"(6) Nach dem Zulassungsgrund des Absatzes 2 Nr. 3
ist die Berufung auch dann zuzulassen, wenn gegen